

Antrag

der Abg. Udo Stein u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Schwarzwildbejagung im Kreisforstamt Schwäbisch Hall

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie groß die Jagdfläche des Kreisforstamtes Schwäbisch Hall getrennt nach Wald- und Feldanteil ist;
2. wie viel Jagdfläche aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung sowie aus Gründen einer besseren Reviergestaltung derzeit an- bzw. abgegliedert ist;
3. wie viel angegliederte Feldfläche in den letzten zehn Jahren an angrenzende Jagdbezirke „zurückgegeben“ worden ist;
4. wie hoch der Abschuss von Schwarzwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr in absoluten Zahlen war (bitte tabellarisch aufführen);
5. wie hoch der Abschuss von Schwarzwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr, jeweils bezogen auf 100 ha Jagdfläche und 100 ha Waldfläche, war (bitte tabellarisch aufführen);
6. wie hoch der Abschuss von Rehwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr in absoluten Zahlen war (bitte tabellarisch aufführen);
7. wie hoch der Abschuss von Rehwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr, jeweils bezogen auf 100 ha Jagdfläche und 100 ha Waldfläche, war (bitte tabellarisch aufführen);
8. wie viele Jagdgäste/mithelfende Jägerinnen und Jäger derzeit ständig im Bereich des Kreisforstamtes jagen (ohne Teilnahme Bewegungsjagden);
9. wie hoch die daraus anfallenden jährlichen Einnahmen aus anfallenden Gebühren sind;

Eingegangen: 26.04.2018 / Ausgegeben: 21.06.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. nach welchen Kriterien Jagdgelegenheiten/Pirschbezirke an Jagdgäste/mithelfende Jägerinnen und Jäger vergeben werden;
11. welche Anstrengungen in den letzten fünf Jahren flächendeckend unternommen worden sind, um durch revierübergreifende Drückjagden die Schwarzwildpopulation zu verringern;
12. ob solche Jagden im Zuständigkeitsbereich der Regiejagd auf Initiative des Kreisforstamtes flächendeckend stattfanden (falls nein, bitte mit Begründung);
13. ob bei Schneelage flächendeckend im Bereich der Regiejagd sogenanntes „Saueninkreisen“ stattfindet (falls nein, bitte mit Begründung);
14. ob in den vergangenen fünf Jahren die Kirmung zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im gesetzlichen Umfang erlaubt wurde (falls nein, bitte mit Begründung);
15. warum der staatliche Eigenjagdbezirk „Rindsbauch“, Gemeinde Oberrot, nach langjähriger Verpachtung aktuell in Regie bejagt wird.

10.04.2018

Stein, Herre, Palka, Berg, Dürr AfD

Begründung

Im Zuge der letzten Hauptversammlung der Jägervereinigung Schwäbisch Hall kamen Fragen und Diskussionen über Beteiligung und Effektivität der Schwarzwildbejagung im Bereich der Jagdfläche des Kreisforstamtes Schwäbisch Hall auf, was auch starken Widerhall in den örtlichen Medien fand. Dieser Antrag dient der Informationsfindung, um durch vorgelegte Zahlen und Angaben die Situation sachlich und ohne gegenseitige Schuldzuweisungen zu klären, und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Im Zuge der Gefahr eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest und der damit verbundenen Verpflichtung, die Schwarzwildbestände zu reduzieren, sollte allen Beteiligten und Verantwortlichen daran gelegen sein.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 Nr. Z(55)-0141.5/291 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie groß die Jagdfläche des Kreisforstamtes Schwäbisch Hall getrennt nach Wald- und Feldanteil ist;*

Zu 1.:

Die aus den staatlichen Eigenjagdbezirken gebildeten Jagdreviere umfassen aktuell eine Gesamtfläche von 12.079 Hektar. Davon sind 11.441 Hektar Wald und 638 Hektar Feld.

2.262 Hektar Eigenjagdfläche sind derzeit verpachtet. Die von ForstBW selbstbewirtschaftete Jagdfläche beläuft sich demnach auf 9.871 Hektar.

2. wie viel Jagdfläche aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung sowie aus Gründen einer besseren Reviergestaltung derzeit an- bzw. abgegliedert ist;

Zu 2.:

Derzeit sind den staatlichen Eigenjagdbezirken im Landkreis Schwäbisch Hall aus Gründen der Jagdpflege, der Jagdausübung oder einer besseren Reviergestaltung nach den Bestimmungen der §§ 12 und 17 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) bzw. den analogen Bestimmungen des zuvor geltenden Landesjagdgesetzes Flächen im Umfang von 947 Hektar angegliedert. Diesen Flächen stehen in der Summe 2.013 Hektar abgegliederte Jagdflächen gegenüber.

3. wie viel angegliederte Feldfläche in den letzten zehn Jahren an angrenzende Jagdbezirke „zurückgegeben“ worden ist;

Zu 3.:

Gemäß der Flächenbilanz sind im Jagdjahr 2018/2019 den staatlichen Eigenjagdbezirken 541 Hektar Feldfläche weniger als im Jagdjahr 2008/2009 angegliedert.

Das Land setzte die Forderungen der Denkschrift des Rechnungshofes aus dem Jahr 1999 (Ausübung der Jagd durch die Landesforstverwaltung, Beitrag Nr. 15, Nummer 9.1) konsequent um und hat umfangreich Flächen, die aus Gründen der Jagdpflege und der besseren Reviergestaltung angegliedert oder angepachtet waren, an die Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbesitzer zurückgegeben. Seit dem verstärkten Auftreten von Wildschäden im Feld und Grünland durch Schwarzwild wurde – je nach Lage des Einzelfalls – aus Gründen der besseren Bejagung auf die Rückgabe von Feldflächen an die angrenzenden Jagdgenossenschaft oder den angrenzenden Eigenjagdbesitzer verzichtet.

4. wie hoch der Abschuss von Schwarzwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr in absoluten Zahlen war (bitte tabellarisch aufführen);

5. wie hoch der Abschuss von Schwarzwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr, jeweils bezogen auf 100 ha Jagdfläche und 100 ha Waldfläche, war (bitte tabellarisch aufführen);

Zu 4. und 5.:

Die Schwarzwildstrecke in den selbstbewirtschafteten Eigenjagdbezirken im Landkreis Schwäbisch Hall stellt sich in den vergangenen fünf Jagdjahren wie folgt dar:

	Jagdjahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
Schwarzwildstrecke	200	185	202	131	298
Stück Schwarzwild je 100 ha Jagdfläche*	2,10	1,94	2,12	1,38	3,13
Stück Schwarzwild je 100 ha Waldfläche*	2,22	2,05	2,24	1,45	3,31

* Die Strecke je 100 ha (Streckendichte) bezieht sich auf die Jagdfläche des Jagdjahres 2017. Diese weicht von der Jagdfläche des aktuellen Jagdjahres 2018 ab.

6. wie hoch der Abschuss von Rehwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr in absoluten Zahlen war (bitte tabellarisch aufführen);

7. wie hoch der Abschuss von Rehwild in den vergangenen fünf Jagdjahren pro Jagdjahr, jeweils bezogen auf 100 ha Jagdfläche und 100 ha Waldfläche, war (bitte tabellarisch aufführen);

Zu 6. und 7.:

Die Rehwildstrecke in den selbstbewirtschafteten Eigenjagdbezirken im Landkreis Schwäbisch Hall stellt sich in den vergangenen fünf Jagdjahren wie folgt dar:

	Jagdjahr				
	2013	2014	2015	2016	2017
Rehwildstrecke	1.216	1.397	1.517	1.471	1.292
Stück Rehwild je 100 ha Jagdfläche*	12,78	14,68	15,94	15,46	13,58
Stück Rehwild je 100 ha Waldfläche*	13,51	15,52	16,85	16,34	14,35

* Die Strecke je 100 ha (Streckendichte) bezieht sich auf die Jagdfläche des Jagdjahres 2017. Diese weicht von der Jagdfläche des aktuellen Jagdjahres 2018 ab.

8. wie viele Jagdgäste/mithelfende Jägerinnen und Jäger derzeit ständig im Bereich des Kreisforstamtes jagen (ohne Teilnahme Bewegungsjagden);

Zu 8.:

Derzeit haben 125 Jägerinnen oder Jäger einen Jagderlaubnisschein im Sinne von § 9 der Jagdnutzungsanweisung vom 31. März 2006 für einen staatlichen Regiejagdbezirk im Landkreis Schwäbisch Hall.

9. wie hoch die daraus anfallenden jährlichen Einnahmen aus anfallenden Gebühren sind;

Zu 9.:

Die untere Forstbehörde verbuchte für das aktuelle Jagdjahr 43.750 Euro Einnahmen aus Jagdbetriebskostenbeiträgen für Jagderlaubnisse.

10. nach welchen Kriterien Jagdgelegenheiten/Pirschbezirke an Jagdgäste/mithelfende Jägerinnen und Jäger vergeben werden;

Zu 10.:

Die Vergabe von Jagderlaubnissen für mithelfende Jägerinnen oder Jäger erfolgt im Wesentlichen in zwei Varianten.

Variante 1:

Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt persönlich zu einer Forstrevierleiterin oder einem Forstrevierleiter eines staatlichen Eigenjagdbezirks Kontakt auf. Diese oder dieser informieren die Bewerberin bzw. den Bewerber über die Bedingungen einer Jagderlaubnis. Sofern weiterhin Interesse besteht und in diesem Revier ein Platz frei ist, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Jagderlaubnisschein für dieses Revier. Sollte in diesem Revier aktuell kein Platz vorhanden sein, vermittelt der Forstrevierleiter die Bewerberin oder den Bewerber an die untere Forstbehörde (s. Variante 2).

Variante 2:

Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt zur unteren Forstbehörde Kontakt auf. Dort erhält sie oder er weitere Informationen zur Mitwirkung in den staatlichen Regiejagdbezirken als mithelfende Jägerin bzw. als mithelfender Jäger. Ergänzend wird ein Informationsblatt ausgehändigt mit der Bitte sich bei weiterem Interesse formlos bei der Forstbehörde zu bewerben. Im Falle einer eingehenden Bewerbung erfolgt bei den Revierleitenden eine Abfrage, in welchen Revieren Plätze frei sind. Anschließend erfolgt eine Zuweisung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem möglichst wohnortnahen freien Platz.

Bislang konnten in Schwäbisch Hall alle Anfragen positiv beschieden werden. Allerdings können neu hinzukommenden mithelfenden Jägerinnen oder Jägern wohnortnahe Jagdmöglichkeiten nicht immer von Anfang an angeboten werden.

11. welche Anstrengungen in den letzten fünf Jahren flächendeckend unternommen worden sind, um durch revierübergreifende Drückjagden die Schwarzwildpopulation zu verringern;

12. ob solche Jagden im Zuständigkeitsbereich der Regiejagd auf Initiative des Kreisforstamtes flächendeckend stattfanden (falls nein, bitte mit Begründung);

Zu 11. und 12.:

In allen größeren Staatswalddistrikten des Landkreises finden seit vielen Jahren groß angelegte Drückjagden auf Schwarzwild statt. Lediglich Flächen, auf denen verkehrssicherungsrechtliche Aspekte, wie beispielsweise vielbefahrene Straßen, die Einbeziehung in den bejagten Bereich verbieten, sind davon ausgenommen.

Trotz Bemühungen der unteren Forstbehörde beschränkte sich die Beteiligung angrenzender privater Jagdreviere viele Jahre meist auf das „Absitzen“ entlang der Jagdreviergrenzen, ohne dass durch geeignete Drückjagdeinrichtungen und durch Beteiligung an der Treiberwehr ein Beitrag geleistet wurde. Seit zwei Jahren wird die Initiative der unteren Forstbehörde von einzelnen angrenzenden Jagdrevieren aufgenommen und es finden zunehmend revierübergreifende Bewegungsjagden statt.

13. ob bei Schneelage flächendeckend im Bereich der Regiejagd sogenanntes „Saueninkreisen“ stattfindet (falls nein, bitte mit Begründung);

Zu 13.:

Diese Jagdmethode kann nicht flächendeckend eingesetzt werden, da nur bestimmte Wald- und Geländestrukturen geeignet und Tageseinstände des Schwarzwildes sind.

Bei günstiger Schneelage, genügend verfügbaren Schützen und an geeigneten Waldorten wird im Bereich der staatlichen Regiejagd die Methode des Sauenkreisens ebenfalls erfolgreich angewendet.

14. ob in den vergangenen fünf Jahren die KIRRUNG zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im gesetzlichen Umfang erlaubt wurde (falls nein, bitte mit Begründung);

Zu 14.:

In den selbstbewirtschafteten staatlichen Eigenjagdbezirken wird die KIRRUNG von Schwarzwild in dem Maße erlaubt, wie sichergestellt ist, dass der mit der KIRRUNG verbundene zusätzliche Energieeintrag auch durch einen hohen Abschusserfolg abgeschöpft wird. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Wildforschungseinrichtungen für eine effiziente Schwarzwildregulation.

Eine unprofessionell betriebene Schwarzwildkirschung schafft in mastarmen Wintern eine unnatürlich günstige Ernährungssituation für Schwarzwild. Damit wird signifikant die Fertilität des Schwarzwildes gesteigert und die natürliche Mortalität reduziert. Der beabsichtigte Effekt einer Regulation der Schwarzwildbestände kann damit ins Gegenteil umgekehrt werden. Daher fordern Wildbiologen seit Jahren eine stark reduzierte Schwarzwildkirschung und entsprechend hohe Abschusszahlen an den Kirschungen.

15. warum der staatliche Eigenjagdbezirk „Rindsbauch“, Gemeinde Oberrot, nach langjähriger Verpachtung aktuell in Regie bejagt wird.

Zu 15.:

Im Hinblick auf die Verjüngung der Waldbestände im Bereich dieses Eigenjagdbezirks bestand ein waldbaulich begründetes Interesse des Landesbetriebs ForstBW an der Regiebejagung dieser Flächen. Durch den Einsatz des bisherigen Pächters als mithelfender Jäger zusammen mit weiteren mithelfenden Jägern wird diese Zielsetzung erreicht. Im Übrigen konnte der jagdwirtschaftliche Erlös dieses Eigenjagdbezirks von bisher 1.975 Euro Pacht auf 3.700 Euro Erlöse aus Wildbretverkauf und Erlaubnisscheingebühren deutlich erhöht werden.

In Vertretung

Puchan

Ministerialdirektorin